



Einrichtung zu erbringenden bzw. versäumten Handlungen nachzuholen. Konsequenterweise müsste in derartigen Fällen wohl die säumige Person/Einrichtung, und nicht das Unternehmen, dem keine Säumigkeit zur Last fällt, zur Nachholung aufgefordert werden.

Gemäß dem letzten Satz in § 22 leg. cit. kann die Gebühr mehrmals vorgeschrieben werden, und zwar wenn und solange die Vorlagepflicht nicht erfüllt wurde. Hiezu wäre anzumerken, dass durch das Abstellen auf die "Vorlagepflicht" die Gebühr in jenen Fällen nicht nochmals/mehrmals vorgeschrieben werden kann, in denen trotz erfolgter Aufforderung durch die FMA etwa gesetzlichen Anordnungen, die andere Pflichten als Vorlagepflichten auslösen, nicht nachgekommen wird (s. z.B. § 22a Z 3 FMABG und die dort genannten Anordnungen gemäß § 104 VAG).

- \* Die neue Regelung des § 22d Abs. 2 FMABG soll dann Anwendung finden, "wenn bei einer Tätigkeit offenkundig der Verdacht einer Übertretung gemäß § 98 Abs. 1 BWG, ... gegeben ist". Davon zu unterscheiden ist die Regelung im neuen § 22d Abs. 3 FMABG, die darauf abstellt, dass "eine Übertretung gemäß § 98 Abs. 1 BWG, ... offenkundig" ist.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die Unterscheidung "offenkundiger Verdacht einer Übertretung" und "offenkundige Übertretung" in den beiden Absätzen überhaupt zweckmäßig ist, da einerseits die FMA als zuständige Behörde über den Bestand und Umfang der einzelnen Konzessionen ohnehin Bescheid weiß und somit bei Vorliegen eines offenkundigen Verdachtes die Übertretung für die FMA zugleich auch offenkundig sein wird; andererseits wird diese Regelung in der Praxis auch zu Abgrenzungsproblemen führen.

- \* Gemäß § 22d Abs. 2 und 3 FMABG gilt der Bescheid der FMA auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die FMA zurückgesendet worden ist. Diese Gesetzesfiktion wirft nun die Frage nach dem "Datum" (Zeitpunkt) der solcherart erfolgten Bescheidzustellung auf. Mit anderen Worten: Ab wann (erster Zustellversuch, Rücksendung an die FMA, ...) gilt der Bescheid als erlassen?

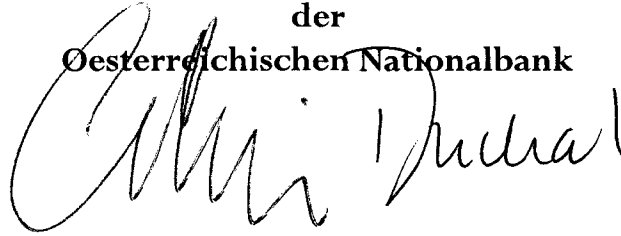
Dieser Punkt wird im Gesetzentwurf jedoch nicht geregelt, obwohl er etwa im Hinblick auf § 22d Abs. 4 FMABG von Relevanz ist, da kraft dieser Vorschrift die Bescheide gemäß § 22d Abs. 1 - 3 FMABG sofort vollstreckbar sind, aber (sofern sie nicht kürzer befristet sind) mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn der Vollstreckbarkeit an gerechnet, außer Wirksamkeit treten.

Die Vollstreckbarkeit des Bescheides beginnt wohl mit dessen Erlassung; damit zusammenhängend auch die (maximal) einjährige Wirksamkeit. Für die Berechnung der Einjahresfrist ist damit das Datum der Bescheiderlassung maßgeblich.

Im gegebenen Zusammenhang stellt sich auch die Frage, warum der Bescheid (spätestens) nach Ablauf eines Jahres außer Wirksamkeit treten soll.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**Direktorium  
der  
Oesterreichischen Nationalbank**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walter Dürwal', is written over the printed text of the directorate.